



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Elbe-Elster | Lindenaer Str. 5 b | 03253 Doberlug-Kirchhain

Forstamt Elbe-Elster

Planungsbüro Wolff GbR
Herr Bode
Friedrich-Ebert-Str. 88
14467 Potsdam

büero@planungsbuero-wolff.de

Bearb.: Elke Rehm
Gesch.Z.: 080-3-FoA-11-
7002/171+1#143119/2024
Hausruf: +49 3533 7746
Fax: +49 3533 819702
FoA.Elbe-Elster@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Doberlug-Kirchhain, 19.04.2024

**23. Änderung Flächennutzungsplan Amt Kleine Elster,
Bereich „SP Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“
Vorentwurf Januar 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Forstamtes Elbe-Elster als untere Forstbehörde.

Die Beteiligungsunterlagen wurden geprüft und das Plangebiet wurde besichtigt. Im Geltungsbereich der 23. Änderung Flächennutzungsplan Amt Kleine Elster, Bereich „SP Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ ist Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) von der Ausweisung als Solarfläche betroffen (siehe Planzeichnung). Forstliche Belange werden somit berührt.

Überwiegend werden vorhandene Waldflächen im Flächennutzungsplan berücksichtigt und als solche festgelegt.

Ausgenommen von dieser Waldfestlegung ist im Planentwurf die Waldeigenschaft auf dem Flurstück 570 der Flur 2 Gemarkung Schacksdorf.

Bei dieser Fläche wurde durch das Verwaltungsgericht Cottbus am 14.02.2017 (Az: VG 3 K 718/16) die Waldeigenschaft festgestellt.

Seitens der unteren Forstbehörde besteht die Forderung auch diese Fläche im Flächennutzungsplan als Waldfläche und nicht Solar auszuweisen.

Dienstgebäude

Lindenaer Str. 5 b

Fax

(0331) 275484181

03253 Doberlug-Kirchhain

Im Gegensatz zu den Zielen des EEG ist Zweck des Bundeswaldgesetzes gem. § 1 Ziffer 1 u.a., „...den Wald (...) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.“

Beide Ziele sind daher gegen und untereinander abzuwägen.

Im vorliegenden Fall gilt der Walderhalt. Besondere Umstände, die eine Waldinanspruchnahme für eine Photovoltaikanlage rechtfertigen, sind nicht erkennbar.

Der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Form nicht zugestimmt.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG zur Errichtung einer PV Anlage kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lewandowski
Leiter Forstamt Elbe-Elster

Dieses Dokument wurde am 19.04.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--